



Haus- und Badeordnung für das Freibad Ortrand

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Bad.
2. Zur Durchführung eines geordneten Badebetriebes erkennt jeder Badbesucher mit Betreten des Freibades diese Haus- und Badeordnung ohne Einschränkungen an.
3. Die Badeeinrichtungen und -gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Bei schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung oder missbräuchlicher Benutzung haftet der Badegast für den Schaden. **"Abfälle gehören in den Müllbehälter"**
4. Das Essen, Trinken und Rauchen ist innerhalb des Barfußbereiches nicht gestattet.
5. Behälter aus Glas, Flaschen, Dosen etc. dürfen in Umkleide- Sanitär- und Beckenbereich nicht benutzt werden.
6. Fundgegenstände sind der Badeaufsicht zu übergeben.
7. Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich der Badeaufsicht zu melden, um sofortige **"ERSTE HILFE"** einleiten zu können. Unterlassen der Anzeige verwirkt jeglichen Schadenersatzanspruch.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Das Freibad ist in der Regel von Mai bis September eines jeden Jahres geöffnet. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt oder aus betrieblichen Gründen verlängert oder verkürzt werden.
2. Der Verein kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Kindern unter 7 Jahren oder Personen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer zur Aufsicht berechtigten Person gestattet. Dasselbe gilt für Kinder, die das 7. Lebensjahr zwar vollendet haben, aber noch nicht schwimmen können. Die Begleitperson muss mindestens 16 Jahre alt sein. Auf Verlangen

ist das Alter nachzuweisen. Kinder bis 12 Jahre, die ohne Begleitung im Bad sind, haben dieses bis 18 Uhr zu verlassen.

Generell gilt: Kinder, die das Bad alleine besuchen, müssen ohne Hilfsmittel sicher schwimmen können! Der Nachweis (Deutsches Jugendschwimmabzeichen Bronze - Freischwimmer) ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Folgende Personen haben keinen Zutritt:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder an offenen Wunden leiden
 - Personen, die Tiere mit sich führen, die lt. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 17], S.458) – unter § 8 Gefährliche Hunde fallen
 - Personen, die vom Aufsichtspersonal aus dem Bad verwiesen wurden.
5. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder eines Mitgliederausweises sein.
6. Der Verein ist berechtigt, die Gültigkeit der Eintrittskarten zu kontrollieren. Betrug wird angezeigt. Betrügt ein Gast durch Missbrauch der Karte oder hat kein gültiges Ticket, wird dies mit einem erhöhten Eintrittsgeld von 50,- € geahndet. Bei Wiederholung wird die Karte eingezogen und der Gast bekommt Hausverbot.
7. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Ein Rückerstattungsanspruch des Eintrittsgeldes ist ausgeschlossen bei:
 - verlorengegangenen oder nicht ausgenutzten Karten
 - Zutrittsverbot
 - Verweisungen aus dem Bad
8. Für Schulklassen, Kita-, Sport- und Seniorengruppen kann der Eintritt nach Abstimmung mit der Badeaufsicht auch außerhalb der vereinbarten Öffnungszeiten erfolgen. Die Abstimmung muss spätestens am Vortag erfolgen.

§ 3 Aufsicht

1. Die Badeaufsicht hat für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen und ist durch besonders gekennzeichnete Kleidung erkennbar. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Die Badeaufsicht ist befugt, Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen.
3. Die Badeaufsicht ist berechtigt, aus besonderen Gründen das Baden zeitweise zu untersagen.

4. Die Aufsicht über die Kinder in der Badeanlage haben die jeweiligen Aufsichtsberechtigten.
5. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt die Badeaufsicht entgegen.

§ 4 Besondere Bestimmungen für das Freibad

1. Die Benutzung der Schwimm- und Badebecken ist nur in handelsüblicher Badebekleidung zugelassen.
2. Vor Benutzung der Badebecken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Dazu ist die Verwendung von Seife oder Duschbad nur in den Duschräumen gestattet. Im Außenbereich sind die Duschen vor den jeweiligen Becken zu benutzen.
3. Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Ausnahmen genehmigt die Badeaufsicht (z.B. zur Schwimmausbildung).
4. Nichtschwimmer dürfen nur im vorgesehenen Bereich das Nichtschwimmerbecken benutzen.
5. Die Rutsche ist entsprechend der Piktogramme zu benutzen, so dass die eigene Sicherheit und die der anderen Badegäste nicht gefährdet wird.
6. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
7. Einspringen in das Nichtschwimmerbecken ist grundsätzlich untersagt, ebenso das Einspringen von der Mittelwand des Nichtschwimmerbeckens.
Das Einspringen von den Startblöcken und von der Stirnseite des Schwimmerbeckens verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
Seitliches Einspringen im Schwimmerbereich, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt
8. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Schwimmringen und andere, sowie das Ball- und Fangspielen erfolgt auf eigene Gefahr und darf andere Badegäste nicht belästigen.
9. Ball- und Sportspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen durchgeführt werden.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabe- oder ähnliche Geräte zu benutzen, wenn es dadurch zu einer Belästigung der übrigen Badegäste kommt.

11. Das Fotografieren und das Filmen fremder Personen und Gruppen, ohne deren Einwilligung, ist nicht gestattet.
12. Jeder Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für den Verlust des Schlüssels ist ein Beitrag von 5,00 € zu entrichten. Verschlossene Garderobenschränke werden 1 Stunde nach jeder Schließung des Bades durch das Personal geöffnet.

§ 5 Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Anlagen des Freibades einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verantwortung des Betreibers des Bads sind seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung mitgebrachten Sachen, Geld, Wertgegenständen und Fahrzeugen wird nicht gehaftet.
3. Die Besucher werden gebeten, größere Geldbeträge und Wertgegenstände nicht mit in die Einrichtung zu bringen. Das Personal nimmt nichts in Verwahrung.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt im Freibad Ortrand!

Der Vorstand
Wassersportgemeinschaft Niederlausitz e.V.

Die Haus- und Badeordnung tritt ab 18.05.2019 in Kraft.

- Nachfolgende Ergänzungen treten ab 19.06.2020 in Kraft (separater Aushang):
 1. Erweiterung der Haus- und Badeordnung durch den Hygiene- und Pandemieplan vom 5. Juni 2020
 2. Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes unter Pandemiebedingungen
„Eigenverantwortung der Badbenutzer“
- Nachfolgende Änderung tritt ab 01.01.2023 in Kraft:
 - Änderung im §2 Punkt 4
- Nachfolgende Änderung tritt ab 15.02.2024 in Kraft:
 - Hinzufügen des §2 Punkt 6